

## Standards für die Bereitstellung öffentlichen Grüns in zukünftigen Bebauungsplänen in Neustadt a. Rbge.

Die öffentlichen Grünflächen, zu denen hier auch ausdrücklich das Straßenbegleitgrün gerechnet wird, tragen jeweils zu mindestens zwei der drei folgenden **Ziele** bei (idealerweise zu allen dreien):

- a) Förderung der Biodiversität
  - b) Anpassung an den Klimawandel
  - c) Schaffung attraktiver Aufenthaltsräume für die Bevölkerung.
- 
- Insbesondere bei großen Plangebieten sind **Parks bzw. parkartige Flächen** zum Verweilen mit hoher Aufenthaltsqualität für die Menschen vorzusehen.
  - **Schützenswerte bereits vorhandene Grünstrukturen** sind zu erhalten, wo es mit den Anforderungen an den neu entstehenden Siedlungsraum und z.B. mit den damit verbundenen Verkehrssicherungspflichten vereinbar ist. Diese Grünstrukturen sind großzügig festzusetzen, damit ihr Erhalt gewährleistet und praktikabel ist. Es ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob ein Erhalt als private Grünfläche oder als öffentliche Grünfläche am sinnvollsten ist. Zur Gewährleistung des Erhalts ist eine ökologische Bauüberwachung vorzuschreiben, die durch die Stadtplanung kontrolliert wird.
  - Die biologische Vielfalt ist insbesondere durch den Erhalt oder die Bereitstellung neuer Biotopstrukturen und -flächen wie z.B. Hecken, Altbäume, Obstwiesen, naturnahe Gewässer oder Wiesen zu fördern. Auf Kompensationsflächen und Flächen am Übergang zur freien Landschaft sind **gebietsheimische Gehölze und gebietsheimisches Saatgut** verpflichtend, auf weiteren Flächen bevorzugt zu verwenden. Die Pflege der Grünflächen ist möglichst extensiv und die Tierwelt schonend zu gestalten.
  - Zur Anpassung der Baugebiete an den Klimawandel sind insbesondere Pflanzungen von **Bäumen I. und II. Ordnung** (d.h. über 20 m max. Wuchshöhe bzw. 15-20 m Wuchshöhe) vorzusehen. Diese können in überdurchschnittlichem Maß für eine kleinklimatische Kühlung im Siedlungsraum sorgen. Hierfür muss eine ausreichende Grundfläche zur Verfügung stehen (Mindestfläche: 6 m<sup>2</sup> Baum II. Ordnung, 10 m<sup>2</sup> Baum I. Ordnung, je nach Standortbedingungen möglichst noch mehr.) Die Ansprüche der jeweiligen Baumart sind dabei zu berücksichtigen.
  - Im Straßenraum und an weiteren ähnlich belasteten Standorten im Siedlungsraum sind Baumarten bzw. ihre Sorten aus der **GALK-Straßenbaumliste** zu verwenden. Es sind neben den Standortverhältnissen die Eignung für den Klimawandel zu berücksichtigen und heimische Arten zu bevorzugen.
  - An **öffentlichen Stellplatzflächen** ist in der Regel je 5 Stellplätze die Pflanzung eines Laubbaumes II. oder III. Ordnung vorzusehen.
  - Für den Erhalt und die Pflege von **Gehölzen** im Bestand wie auch neu zu pflanzender Gehölze in öffentlichen Grünflächen sind die Standards der ZTV Baumpflege, der DIN 18920 sowie der RAS-LP 4 einzuhalten. Das bedeutet u.a., dass die erforderlichen Abstände zu Baustellen, Verkehrsräumen etc. einzuhalten sind, dass ggf. bauzeitliche Schutzmaßnahmen zum Baumschutz zu treffen sind und dass für die Bäume ausreichend Raum zur Entwicklung vorzusehen ist.
  - Bei der Planung von **Baumstandorten und Leitungstrassen** sind die Vorgaben des Merkblatts DWA-M 162 zu beachten. Bei straßenbegleitenden Baumpflanzungen sind Leitungstrassen mit Wurzelschutz zu verlegen.

- Die geltenden **Abstände nach Nachbarrecht** sind bei der Planung öffentlicher Grünflächen zu beachten.
- Für die Erreichbarkeit der öffentlichen Grünflächen zur Mahd, zum Rückschnitt etc. müssen ausreichend dimensionierte **Zuwegungen bzw. Pflegestreifen** (i.d.R. 3 m Breite) vorgesehen werden.
- Bei **Regenrückhaltebecken und anderen zu unterhaltenden Gewässern** ist darauf zu achten, dass genügend Raum für den erforderlichen Maschineneinsatz vorhanden ist.
- Begrünte **Rad- und Fußwegverbindungen** werden eingerichtet, wo es sinnvoll und möglich ist.
- **Kalt- und Frischluftschneisen** werden nach Möglichkeit erhalten, gesichert und ergänzt.
- Öffentliche Grünflächen sind an geeigneten Stellen so anzulegen, dass sie zur **Biotopvernetzung** oder auch zur **Eingrünung am Übergang zur freien Landschaft** mit Gehölzen beitragen können.
- Wenn im Plangebiet Teilflächen mit **erhaltenswerten Böden** vorliegen, so sind öffentliche Grünflächen möglichst in diesen Bereichen vorzusehen.
- In Bebauungsplänen mit größeren Wohn- und Mischgebieten ist anteilig eine tendenziell höhere **Grünausstattung** zu gewährleisten als in B-Plänen mit kleineren Wohn- und Mischgebieten. Bei Baugebieten mit mehreren Abschnitten ist die Gesamtfläche aller geplanten Abschnitte die Bezugsgröße für die anteilige Fläche öffentlichen Grüns. In der Kernstadt ist anteilig eine tendenziell höhere Grünraumversorgung sicherzustellen als in den Dörfern. In kleinflächigen Bebauungsplänen kann auf die Festsetzung öffentlichen Grüns verzichtet werden, wenn sich dies nach landschaftsplanerischer Abwägung im Hinblick auf die Rahmenbedingungen des Plangebiets als angemessen herausstellt. Für mittelgroße Plangebiete in der Kernstadt ist z.B. ein Anteil von 10 % öffentlichem Grün, für große Plangebiete ein Anteil von 20 % eine gute erste Orientierung.
- Auch in **Gewerbegebieten** ist –insbesondere in stärker frequentierten Bereichen- öffentliches Grün mit Bäumen/ Gehölzen vorzusehen, u.a. um das Kleinklima zu verbessern. Auf Gewerbeflächen ist die Versiegelung oft besonders hoch, sodass es dort insbesondere an heißen Sommertagen zu starker Aufheizung kommen kann. Mit Schatten spendenden und kühlenden Grünflächen kann dieser Effekt gedämpft werden. Auch die Folgen von Starkregenereignissen können damit ggf. abgemildert werden. Insgesamt ist in Gewerbegebieten der Flächenbedarf der Grünraumversorgung allerdings tendenziell geringer als in Wohngebieten, vor allem was die Schaffung attraktiver Aufenthaltsräume für die Bevölkerung betrifft.
- Die öffentlichen Grünflächen sind möglichst **gebündelt** vorzusehen. Die Mindestgröße für Grünflächen bzw. Grünstreifen ist i.d.R. 10 m<sup>2</sup>, die Mindestbreite 3 m. Damit soll eine effiziente, gebündelte Pflege der Flächen erleichtert werden.
- Da die Voraussetzungen bei jedem Plangebiet unterschiedlich sind, ist durch die Verwaltung immer zu prüfen, wie die genannten Punkte der Standards auf das **Plangebiet individuell** angewendet werden können.